

Begründung

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 05.11.2019
der Flurbereinigung Neunkirchen
Neckar-Odenwald-Kreis

1. Die Voraussetzungen nach §§ 1 und 37 FlurbG liegen vor.

Die Verhältnisse in der Feld- und Waldflur wirken sich nachteilig auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft aus.

Die Grundstücke sind trotz eines in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Teilen des Flurbereinigungsgebiets durchgeführten Zusammenlegungsverfahrens in vielen Bereichen für eine rentable land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu klein und teilweise ungünstig geformt (siehe Gebietskarte). Die von den einzelnen Betrieben bewirtschafteten Flächen (Eigentum und Pacht) liegen - nach eigenen Erhebungen der Flurneuordnungsverwaltung - häufig über das ganze Flurbereinigungsgebiet zerstreut (Besitzersplitterung). Daher ist die Bewirtschaftung der Grundstücke mit nicht rentierlichen Kosten, vor allem durch unnötiges Wenden und die großen Entfernungen zwischen den Feldern, verbunden.

Die erforderliche Neuordnung des Eigentums kann mit einem freiwilligen Nutzungstausch der Pachtflächen ergänzt werden. Dadurch ergeben sich sowohl für die Pächter, als auch für die Eigentümer weitere Vorteile.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Erschließung der Grundstücke durch öffentliche Wege teilweise fehlt oder nur durch Überfahrtsrechte oder sogar nur durch bloße Überfahrsduldung gegeben ist (siehe Gebietskarte). In der Örtlichkeit vorhandene Wege sind teilweise ohne rechtliche Sicherung auf Privatgrund. Dadurch wird die Nutzung dieser Grundstücke beeinträchtigt (Trepplasten), Maschinen und Geräte werden unnötig beansprucht und es entstehen unproduktive Transportzeiten. Andererseits ist das Wegenetz in einigen Bereichen zu dicht.

Eine große Zahl der landwirtschaftlichen Wege entsprechen nicht mehr den heutigen Bewirtschaftungsanforderungen. Sie sind insbesondere meist nach Breite, Unterbau und Befestigung nicht für moderne Maschinen und Geräte ausgelegt. Teilweise lässt das vorhandene Wegenetz keine an die heutigen Verhältnisse angepassten Gewannlängen zu.

Nutzung und Ertrag der Grundstücke werden außerdem in größeren Teilen des Flurbereinigungsgebiets auch noch durch die Wasserverhältnisse beeinträchtigt, da die Vorflut unzureichend ist oder ganz fehlt. Dies führt zu unkontrolliertem Abfluss von Oberflächenwasser verbunden mit Erosionsproblemen.